

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – Steigende Prämien auch für Notare

Notare beurkunden in ihrer Praxis nicht selten hohe Vermögenswerte, was große Kompetenz und Sorgfalt verlangt. Fehlerhafte Tätigkeit hat konsequenterweise hohe Regressforderungen zur Folge, gegen die der Berufsträger gewappnet sein sollte. Herr *Ass.-jur. Hans-Jürgen Rütter*, Geschäftsführer der von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH, erläutert Fragen zu dem immer aktuellen und wichtigen Thema Vermögensschaden-Haftpflicht.

Wie hat sich die Prämiensituation für die Notare entwickelt?

Rütter: Wie bei allen Berufsträgern der wirtschafts- und rechtsberatenden Berufe mussten auch die Notare Prämienhöhungen für ihre Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung hinnehmen. Die Jahre 2002 bis 2004 waren geprägt durch eine zum Teil deutliche Steigerung, insbesondere für die Notare, für die in der Vergangenheit die Versicherer Schadenzahlungen erbracht hatten.

Gegenwärtig ist nicht abzusehen, dass es hier eine Entspannung gibt.

Welche Anbieter beherrschen den Markt?

Rütter: Marktführer ist die Allianz-Versicherung. Andere Anbieter sind u.a. die Victoria, die AXA sowie der Gerling-Konzern. An dieser Stelle muss man darauf hinweisen, dass das Geschäft aus Sicht der Assekuranz wegen der relativ geringen Zahl von Verträgen nicht zum Kerngeschäft zählt. Hinzu kommt das erforderliche Know-how, das den Einsatz besonders qualifizierter Mitarbeiter voraussetzt.

Welchen Anforderungen sieht sich der Notar in seiner Praxis gegenüber?

Rütter: Zum einen steigen die Werte der zu bearbeitenden Vorgänge stetig, so dass allein von dieser Seite eine Inanspruchnahme der Höhe nach für den Notar eine potenzielle Gefahr darstellt. Weiterhin führt das insgesamt festzustellende Erstarken der Anspruchsmentalität zu einer niedrigeren Hemmschwelle, den Notar in Regress zu nehmen. Und schließlich wird die Tätigkeit immer komplexer und die Wahrscheinlichkeit, einen Vermögensschaden zu verursachen damit größer. Dabei spielt eine wesentliche Rolle, dass der Notar für seine Mitarbeiter haftet und sich deren Fehler zu rechnen lassen muss.

Gibt es in puncto Vermögensschaden-Haftpflicht notarspezifische Risiken?

Rütter: Diese gibt es sicherlich. Allerdings werden hierüber meines Wissens keine aussagekräftigen Statistiken geführt. Derzeit wird ein Testfeld gestartet, um immer wiederkehrende Fehler zu erfassen und zu analysieren. Letztendlich sollen daraus Möglichkeiten eines Risk Managements abgeleitet werden.

Was halten Sie von der Pflichtversicherung?

Rütter: Die Pflichtversicherung, die wir ja auch aus anderen Bereichen kennen, hat nach meinem Verständnis die Aufgabe, bei fehlerhafter Bearbeitung durch den Notar diesen vor einem finanziellen Debakel zu schützen und auf der anderen Seite dem Anspruchsteller einen Rückgriff auf einen potenten Schuldner (Versicherer) zu ermöglichen. Allerdings ist hervorzuheben, dass die Pflichtversicherung und die daran anschließende Kammerdeckung in aller Regel keinen hinreichenden Schutz bieten. Jeder Notar sollte sorgfältig prüfen, welche Regressforderungen im schlimmsten Fall

auf ihn zukommen können und das mit Blick auf die 30-jährige Verjährungsfrist.

Was kann der Spezialmakler in „schwierigen“ Versicherungsfällen, wie Verweigerung der Neueindeckung, für den Notar tun?

Rütter: Aufgrund unserer Marktstellung ist es uns bisher stets gelungen, für den betroffenen Berufsträger eine Versicherungslösung zu finden. Wir analysieren das individuelle Versicherungsbedürfnis im Gespräch vor Ort, auch im Hinblick auf die Schadensituation, sondieren die Möglichkeiten auf der Anbieterseite und erarbeiten auf dieser Grundlage einen Lösungsvorschlag. Wir legen größten Wert auf eine langfristige Betreuung, die auf Offenheit und Vertrauen basiert. Dies wird von den Versicherern, die auf der anderen Seite stehen, mit konstruktiven Vereinbarungen honoriert.

Gibt es Unterschiede in den Bedingungenwerken der Versicherer?

Rütter: Grundsätzlich basiert der Versicherungsschutz auf den Allgemeinen Vermögensschaden-Haftpflichtbedingungen (AVB), die sich bei den Anbietern materiell inhaltlich nicht unterscheiden. Wir haben jedoch für unsere Kunden gewisse Deckungserweiterungen durchgesetzt, die wir für bedeutsam erachten. Beispielfhaft darf ich hier den Versicherungsschutz für die vermeintliche oder unwirksame Vertreterbestellung nennen oder die vermeintliche oder unwirksame Vollzugsbevollmächtigung von Mitarbeitern. An diesen Beispielen mag deutlich werden, wie Gewinn bringend die Einschaltung eines spezialisierten Vermittlers ist, dessen Beauftragung im Übrigen für den Notar keinerlei Mehrkosten bedeutet.